



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-380-023934

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.10.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass der Anspruch der obsiegenden Partei im Zivilprozess auf Erstattung von Prozesskosten erst ab dem Zeitpunkt zu verzinsen ist, nachdem die unterlegene Partei Kenntnis von der zunächst gerichtlich festgestellten Kostenforderung erlangt hat.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass der erstattungspflichtige Schuldner auf die Dauer des Kostenfestsetzungsverfahrens bei Gericht keinerlei Einfluss habe. Gleichwohl müsse er den entstandenen Verzugsschaden, den er nicht zu vertreten habe, tragen. Dies widerspreche auch den allgemeinen Verzugsregelungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), wonach der Schuldner nicht in Verzug gerate, solange die Leistung infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes unterbleibe. Deshalb müssten die geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechend geändert werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 41 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen vier Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Zunächst ist festzustellen, dass der Kostenerstattungsanspruch einer im Zivilprozess obsiegenden Partei, wie in der Eingabe zutreffend ausgeführt wird, bereits vom Zeitpunkt des Eingangs des Kostenfestsetzungsantrags bei Gericht an zu verzinsen ist (§ 104 Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung – ZPO).

Entgegen der in der Eingabe vertretenen Ansicht sprechen nach Dafürhalten des Ausschusses für diesen frühen Zinsbeginn jedoch gewichtige Gründe.

Die Regelung dient den berechtigten Interessen der Gläubigerseite. Der Gläubiger des Kostenerstattungsanspruchs muss die Kosten des Rechtsstreits typischerweise vorfinanzieren. So ist der Gerichtskostenvorschuss bereits vor Zustellung der Klage zu entrichten. Auch der eigene Rechtsanwalt wird seine Gebührenforderung geltend machen, sobald die jeweiligen Gebührentatbestände erfüllt sind.

Materiell-rechtlich handelt es sich bei diesen Kosten um einen Verzögerungsschaden, der eigenständig klageweise geltend gemacht werden könnte. Eine eigenständige Geltendmachung hätte zur Folge, dass Zinsen als Verzugs- oder Prozesszinsen sogar ab einem viel früheren Zeitpunkt geschuldet wären (§§ 288, 291 BGB). Der in der Petition kritisierte frühe Zinsbeginn ist dem Schuldner deshalb ohne Weiteres zumutbar. Denn er hat die Ursache dafür gesetzt, dass die Prozesskosten der Gegenseite überhaupt entstanden sind, indem er als Klagepartei eine unberechtigte Klage erhoben oder als Beklagtenpartei eine Verpflichtung nicht erfüllt und dadurch die gerichtliche Geltendmachung notwendig gemacht hat. Dabei ist für ihn jederzeit erkennbar, dass als Folge eines solchen Vorgehens Prozesskosten der Gegenseite entstehen können, für die er im Fall des Unterliegens aufzukommen hat.

Im Übrigen weist der Ausschuss darauf hin, dass die tatsächlichen Auswirkungen des monierten Zinsbeginns in aller Regel nicht gravierend sind. Das Gericht ist zu einer unverzüglichen Bearbeitung eines Kostenfestsetzungsantrags verpflichtet. Bei ordnungsgemäßer Behandlung durch das Gericht geht es somit um einen überschaubaren Zeitraum, innerhalb dessen keine erheblichen Zinsforderungen entstehen. Häufig wird der Schuldner ohnehin bis zum rechtskräftigen Abschluss des Kostenfestsetzungsverfahrens mit der Erfüllung des Erstattungsanspruchs zuwarten, bis verbindlich feststeht, dass und in welcher Höhe er die geltend gemachten Kosten zu



tragen hat. Insoweit gleicht die Situation derjenigen bei der Verzinsung des Klageanspruchs.

Auch ist festzustellen, dass es dem Kostenerstattungsschuldner unbenommen bleibt, die voraussichtlich zu erstattenden Kosten selbst zu berechnen und der gegnerischen Partei deren Zahlung frühzeitig anzubieten, um den Beginn der Verzinsung nach § 104 Absatz 1 Satz 2 ZPO zu vermeiden. Bei einem solchen Angebot fehlt für einen ungeachtet dessen gestellten Kostenfestsetzungsantrag nämlich regelmäßig das Rechtsschutzbedürfnis.

Vor diesem Hintergrund ist der Petitionsausschuss nach alldem der Auffassung, dass die dargestellte Rechtslage sachgerecht und auch unter Berücksichtigung der Belange des Kostenerstattungsschuldners angemessen ist.

Deshalb vermag der Ausschuss das vorgetragene Anliegen nicht zu unterstützen. Einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe erkennt er nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.